Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte, Wilh. Schmidt. — Breslau: A. Scheyer. — Chemnitz: G. Schmidt. — Dresden: Rudolf Mosse. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Heinrich, Adolf Steiner, William Wilkens. — Leipzig: Rudolf Mosse. — Magdeburg: Haasenstein & Vogler. — München: C. Schoenwald. — Mainz: D. Frank. — Minden: C. Marowski. —

Wien: M. Dukes, I., Wollzeile No. 6—8; A. Oppelik, I., Stubenbastei 2. — Frankreich, England und Belgien: Allgemeine Annoncen bei der Compagnie générale de Publicité Etrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31 bis rue de Faubourg Montmartre. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 23. [31. Jahrgang.] **Berlin, Freitag den 15. Januar 1892, Morgens.** **[31. Jahrgang.] Nr. 23.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Expeditionen** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. 68, Wilhelmstraße 32,** zu richten, und **wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten.**

Fernsprech-Anschluß Nr. 6514. **Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Nr. 6514.**

Telegraphische Korrespondenz.

(Wolff's Bureau.)

Köln, Donnerstag 14. Januar. Der „Kölnischen Zeitung" wird aus Trier gemeldet, es bestätige sich, daß die diesjährigen Kaisermanöver zwischen dem 8. und 16. Armeekorps stattfinden. Das Manöverfeld werde zwischen Diedenhofen und Saarlouis sein.

München, Donnerstag 14. Januar. Abgeordnetenhaus. Bei der Fortsetzung der Berathung über den Eisenbahnetat erklärte der Ministerpräsident Frhr. v. Crailsheim neuerdings, die Sachlage hinsichtlich der ungarischen Refaktien könne erst nach der Publikation der Handelsverträge in Oesterreich-Ungarn übersehen werden. Gegen eine etwaige Beibehaltung der norddeutschen Getreidetarifklarte würden von der Regierung die erforderlichen Schritte eingeleitet werden, um eine Schädigung der bayerischen Landwirthschaft zu verhüten. Bei der freundlichen Rückfichtnahme der preußischen Regierung auf Bayern würden diese Schritte sicherlich Erfolg haben. Die Lokalbahnzuschläge seien erst abzuschaffen, wenn die Rentabilität dieser Bahnen eine angemessene geworden sei. Die Einstellung der Gesammteinnahmen der bayerischen Bahnen in den Etat mit 109 625 626 ℳ wurde bewilligt.

Brünn, Donnerstag 14. Januar. Der aus dem türkisch-serbischen Kriege bekannte serbische General Zach ist hier gestorben.

Paris, Donnerstag 14. Januar. Die Agitation der Agents de change zur Beseitigung der freien Coulisse hat aufgehört, da der Finanzminister sich dem neuen Syndikus Herbault gegenüber für die Nützlichkeit der Coulisse ausgesprochen und Gegenmaßregeln angedroht hat, falls die Agenten ihre Feindseligkeiten gegen die Coulisse nicht einstellen sollten.

London, Donnerstag 14. Januar. Der Schmerz, welchen der Tod des Herzogs von Clarence hier verursacht hat, ist ein allgemeiner; die lebhafteste Theilnahme giebt sich für die Verlobte des Herzogs, die Prinzessin von Teck, kund, welche in der Pflege des Kranken von Bedeutung hat, sowie der Prinzessin von Wales unausgesetzt Beistand geleistet hat. Die Zeichen der Trauer machen sich in der Stadt überall bemerkbar; schwarze Fahnen und Trauerdekorationen geben der Stimmung der Bevölkerung Ausdruck; von St. Paul ertönte auf Befehl des Lordmayor das Trauergeläute der großen Glocke. — Die öffentlichen Festlichkeiten sind aufgehoben. Die heutigen Abendblätter erschienen mit Trauerrand.

London, Donnerstag 14. Januar. Die Blätter beklagen den frühen Tod des Herzogs von Clarence, durch dessen Hinscheiden die schönsten, an die nahe Vermählung geknüpften Hoffnungen vernichtet seien, und geben ihrem tiefsten Mitgefühl mit dem unermeßlichen Schmerz des Königshauses, welchen das gesammte englische Volk theile, Ausdruck. Der „Globe" weist auf die Thatsache hin, daß keiner der fünf Herzoge von Clarence, welche in der Geschichte Englands vorgekommen seien, Nachkommen hinterlassen habe. Das Blatt spricht die Hoffnung aus, daß dieser unglückverheißende Titel nicht wieder verliehen werde.

London, Donnerstag 14. Januar. Die Königin Victoria ist durch den Todesfall auf das Tiefste erschüttert, ihre Gesundheit hat jedoch nicht gelitten. Die Prinzessin von Wales ist vom Schmerz überwältigt. Die Leichenfeier wird mit königlichem Pomp in der St. Georgskapelle des Schlosses zu Windsor stattfinden.

Bern, Donnerstag 14. Januar. Die Kommission des Nationalraths für die Kriegsbereitschaft hat der betreffenden Vorlage des Bundesraths zugestimmt. Die Gesammtsumme des für die Kriegsbereitschaft veranlagten Kredits beträgt 71½ Millionen Francs; der Bundesrath wurde ermächtigt, eine Anleihe von 5 Millionen Francs aufzunehmen.

(Siehe auch Seite 3.)

Amtliche Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem General der Infanterie zur Disposition v. Alvensleben, à la suite des Leib-Grenadierregiments König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8, früher kommandirender General des 3. Armeekorps, den Schwarzen Adlerorden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Insignien zu ertheilen, und zwar:

der von Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha verliehenen großen goldenen Ernst-Medaille für Kunst und Wissenschaften: der königlichen Schauspielerin Frau Niemann-Seebach zu Berlin; des fürstlich reußischen — jüngerer Linie — Ehrenkreuzes erster Klasse: dem Ober-Hofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich v. Mirbach; des fürstlich waldeckschen Verdienstordens dritter Klasse: dem Musikdirektor bei dem königlichen Theater in Cassel, Lieutenant der Landwehr Dr. phil. Beier;

ferner: des kaiserlich russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse: dem Kammerherrn von Trotha; des Großkreuzes des kaiserlich und königlich österreichisch-ungarischen Franz-Joseph-Ordens: dem Hofmarschall Sr. königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Leopold von Preußen, Grafen v. Kanitz; des Großkreuzes des Ordens der königlich rumänischen Krone: dem Ober-Hofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Frfrn. v. Mirbach, und Allerhöchstihrem Ober-Stallmeister Grafen von Wedel; des Komthurkreuzes des königlich rumänischen Ordens „Stern von Rumänien": dem Kammerherrn und Kabinettsrath Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Freiherrn von der Reck, dem dienstthuenden Kammerherrn Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, Kabinets-Rath von dem Knesebeck, dem Kammerherrn Grafen von Wartensleben, dem Jeremonienmeister Lebrecht v. Kotze und Allerhöchstihrem Flügel-Adjutanten, Major Freiherrn v. Seckendorff; sowie des Großkreuzes des Ordens der königlich siamesischen Krone: dem Hofmarschall Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Leopold von Preußen, Grafen v. Kanitz, und dem Einführer des diplomatischen Korps und Mitglied des Ober-Zeremonienamts, Kammerherrn v. Isedom.

Im dritten Vierteljahre 1891 haben nachbenannte Aerzte nach abgelegter Prüfung das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle erhalten: Dr. Ludwig-Hahn zu Pyritz, Reg.-Bez. Stettin, Dr. Arthur Schuster zu Wollstatt, Reg.-Bez. Liegnitz, Dr. Paul Selger zu Barten, Reg.-Bez. Königsberg, Dr. Karl Streeker, Berlin, Dr. Franz Heinelt zu Dittersbach, Reg.-Bez. Breslau, Dr. Ernst Köhn zu Berlin, Dr. Albert Pinn zu Wandsbek, Reg.-Bez. Schleswig.

Der gerichtliche Stadtphysikus und außerordentliche Professor Dr. med. Seydel zu Königsberg i. Pr. ist zugleich zum chirurgischen Assessor des Medizinalkollegiums der Provinz Ostpreußen ernannt worden.

Wenngleich jedes Strafrechtssystem ein nationales Gepräge tragen und sich in seinen Grundzügen dem Charakter des Staates anpassen muß, dessen Herrschaftsgebiet es angehört, so giebt es doch eine gewisse Summe von Grundsätzen, die einerseits allen Zeiten für die Strafrechtspflege eine gemeinsame Basis bieten, andererseits mit der fortschreitenden Entwicklung allen auf der gleichen Kulturstufe stehenden Staaten gleichzeitig gemeinsam zu lösende Probleme stellen. Der uralte und doch ewig neue Kampf, den die Gesellschaft oder der Staat gegen das Verbrecherthum führt, hat in allen seinen jeweilig in den Vordergrund getretenen Reformfragen deshalb auch immer eines lebhaften allgemeinen Interesses sich erfreut. Je mehr man sich nun aber der Ueberzeugung erschlossen hat, daß Verbrechen und Strafe nicht eng vom juristischen Standpunkt aufgefaßt werden dürfen, sondern vorzugsweise von soziologischen Gesichtspunkten aus geprüft und erörtert werden müssen, um so geneigter ist man geworden, dem haushaltirischen Grundprinzip des Lebens in der Natur nachzufolgen und den Schwerpunkt in die Bestrebungen zu verlegen: unter der Verbrecherwelt für die Gesellschaft nur diejenigen Elemente auszumerzen, welche gleich den geweigten, ausgelernten Verbrechern ihr doch keinen Nutzen mehr bringen können und wollen, ihr aber zu konserviren, was noch erhaltungswürdig und geeignet ist, zu ihrem Nutzen verwandt werden zu können. Unter diesem Gesichtswinkel beansprucht neuerdings nicht sowohl der als Zuchthäusler, an den Hopfen und Malz verloren ist, als der junge, bildungs- und besserungsfähige Verbrechernachwuchs hervorragendes Interesse. Und neben anderen Reformfragen aus den strafrechtlichen Grundprinzipien steht auch bei uns die Behandlung jugendlicher Verbrecher im Mittelpunkte der öffentlichen Erörterungen.

Zuerst im Jahre 1885 auf dem zu Rom abgehaltenen allgemeinen Gefängnißkongreß angeschnitten, wurde diese Frage von der internationalen kriminalistischen Vereinigung sofort bei deren 1889 ergangener Konstituirung aufgenommen und in der Formulirung „mit welchem Alter soll die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Verbrecher beginnen?" bereits auf die Tagesordnung der ersten im August 1889 zu Brüssel zusammengetretenen Jahresversammlung gesetzt. Wußte sie damals wegen vorgerückterer Zeit der Berathung der nächstjährigen Versammlung überwiesen werden, so wurde sie 1890 zu Bern erörtert, und erging ein allgemeiner Beschluß dahin: Daß unter voller Anerkennung der Bedeutung und des Einflusses geographischer und ethnographischer Verhältnisse Kinder, welche das Alter von 14 Jahren nicht erreicht hätten, keinen strafrechtlichen Maßnahmen unterstellt werden sollten, für die Jugendlichen über 14 Jahre die Prüfung auf das Unterscheidungsvermögen wegfallen und durch die Frage ersetzt werden möge, ob es nöthig sei, dieselben öffentlicher Erziehung zu unterstellen, sowie endlich, daß die Behandlung der schuldig befundenen wie der vernachlässigten Kinder sich deren Individualität anpassen müsse.

Mit dieser Direktive trat die deutsche Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung auch ihrerseits in eine den deutschen Verhältnissen anzupassende Erörterung der Materie, und hat sich in der im März 1891 zu Halle abgehaltenen „Landesversammlung der Gruppe Deutsches Reich" damit befaßt. Schon durch den Wortlaut der ihr für die Tagesordnung gegebenen Fassung: „Nach welcher Richtung hin ist eine Umgestaltung der über die Behandlung jugendlicher Verbrecher im Strafgesetzbuch gegebenen Bestimmungen wünschenswerth?" war angedeutet, daß es sich in erster Reihe um eine Reformation des bisherigen Rechtszustandes handeln solle. Vergegenwärtigen wir uns letzteren, so ist es unzweifelhaft, daß es seinen völligen Bruch bedeutet, wenn die Grundsätze der Berner Versammlung bei uns adoptirt werden würden. Denn zunächst endet nach deutschem Reichs-Strafrechte die Grenze der Straffreiheit wegen jugendlichen Alters bereits mit dem zwölften Lebensjahre, ferner fordert unser Recht bei jugendlichen Missethätern im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren in jedem Falle richterliche Prüfung, ob der Delinquent bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat, und setzt deren positives Ergebniß voraus, um überhaupt auf Strafe erkennen zu können, andernfalls Freisprechung erfolgen muß. Endlich statuirt unser Recht nur bei dem verwahrlosten Kinde unter zwölf Jahren und dem wegen mangelnder Erkenntniß von der Strafbarkeit der That Freigesprochenen jugendlichen Missethäter im Alter zwischen zwölf und achtzehn Jahren die Ueberweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Nebenbei sei daran erinnert, daß das jugendliche, im strafrechtlichen Sinne mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres abgelaufene Alter in allen Fällen einen wesentlichen Strafreduktionsgrund bis hinab zum Verweise statt Freiheits- oder Geldstrafe bildet, und daß auch die Freiheitsstrafe in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Räumen oder eigenen Anstalten zu vollziehen ist.

In Halle wurden drei hervorragende Mitglieder der erwähnten Landesgruppe zu einer Kommission erwählt und als solche beauftragt, durch Herbeischaffung des Materials die Besprechung der Frage nach der Behandlung jugendlicher Verbrecher auf der nächsten Gruppenversammlung vorzubereiten. Diese Kommission verstärkte sich durch Zuziehung des Direktors der staatlichen Erziehungsanstalt in Wabern und arbeitete verschiedene Vorschläge aus, welche einerseits sowohl die Grenzen der Strafloſigkeit und Strafmündigkeit wesentlich anders geregelt wissen wollten, andererseits die staatlich überwachte Erziehung nach einer Reihe von einschneidenden Gesichtspunkten gesetzlich festzulegen strebten. Durch den Direktor des Moabiter Zellengefängnisses Herrn Dr. Krohne wurden diese Vorschläge zur Meinungsäußerung an eine Reihe von Behörden und Einzelpersonen, Vereinen und Anstalten gesandt, deren lebhaftes Interesse an dem Gegenstande dadurch bereiten Ausdruck fand, daß nicht weniger als 64 theils ausführlich begründete, theils knapper gehaltene Antworten eingingen. Zur mündlichen Aussprache über diese Entwürfe fand in den ersten Tagen des verflossenen Dezembers eine von 39 Herren besuchte Konferenz hier in der Residenz statt, deren Beschlüsse dahin ergangen sind, daß das Alter der Strafunmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr hinaufzurücken, dagegen aber die Prüfung des Delinquenten auf sein Vermögen zur Einsicht von der Strafbarkeit seiner That zu beseitigen sei, daß es in richterliches Ermessen gestellt werde, bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren entweder auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung oder auf Beides zu erkennen, daß die im Prinzip sanktionirte Zwangserziehung, für deren Einrichtung mehrfach Wünsche ausgesprochen wurden, durch besonderes Reichsgesetz zu regeln, und endlich, daß aus dem alten Rechte nur die Strafreduktion aus dem Grunde des jugendlichen Alters mit der Maßgabe beizubehalten sei, für eine solche Freiheitsstrafe bis zu drei Monat eine Aussetzung des Strafvollzuges, d. h. den Grundsatz der sogen. „bedingten Verurtheilung" einzuführen. Die Annahme dieser Beschlüsse ist mit 33 Stimmen erfolgt. Nicht zu unterschätzen aber ist die Thatsache, daß der Rektor des Strafrechts, Herr Professor Berner, unter der Minorität im Wesentlichen für Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes, namentlich für Beibehaltung der Grenzen der Strafreiheit aus dem Gesichtspunkte der vermutheten Unzurechnungsfähigkeit und der die zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit beseitigenden Strafmündigkeit, der Einzelprüfung auf das Einsichtsvermögen und der Strafmilderung eingetreten ist, und nur bezüglich der Zulassung und Dauer der Zwangserziehung Abänderungsvorschläge gemacht hat.

Um diese Beschlüsse einer kritischen Beleuchtung unterstellen zu können, ist es erforderlich, auch den bisherigen Rechtszustand der staatlichen Zwangserziehung zu erörtern, und behalten wir uns vor, hierauf demnächst zurückzukommen.

Im ferneren Verlaufe der gestrigen Sitzung des **Reichstages** wurde nach kurzer weiterer Debatte die Diskussion zur Unterhaltung deutscher Postdampferverbindungen beendigt. Eine fünfte Debatte knüpfte sich an den Titel: Kosten der Maßregeln gegen die Reblauskrankheit. Bei den Ausgaben zur Ueberwachung des Auswanderungswesens begründet Abg. Dr. Hammacher die alte Forderung eines Auswanderungsgesetzes. Staatssekretair des Innern, Staatsminister v. Boetticher erklärt, daß der Entwurf eines solchen Gesetzes dem Reichstage voraussichtlich noch in dieser Session vorgelegt werden würde. Bei dem Titel: Reichs-Schuld-Kommission begründete Abg. Richter seinen Antrag, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in Ausführung der Bestimmung des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Regelung der Vorbedingungen, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen. Er stützt sich für seinen Antrag den hauptsächlichen und aktuellen Grund in der in Preußen beim Uebergange von Unterfeldwebeln nach Oberfeldwebeln im militairischen Interesse beschlossenen Prüfung. Damit würde der einjährige Militairdienst erschwert. Ueberhaupt könne diese Frage der Zulassung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur auf gesetzlichem und nicht auf dem Verwaltungswege geregelt werden. Staatssekretair des Innern, Staatsminister v. Boetticher bestreitet, daß jene Prüfung bezwecke, den einjährig-freiwilligen Dienst zu erschweren. Daß das im § 14 des Reichsmilitairgesetzes in Aussicht genommene Gesetz noch nicht gegeben, habe seinen Grund in der großen Verschiedenheit des Schulwesens im Reiche. Abg. Dr. Hartmann erklärt sich für die Resolution in dem Sinne, daß die gesetzliche Regelung eintreten werde, sobald feste Zustände auf diesem Gebiete in Deutschland geschaffen. Abg. Richter hält an seiner Auffassung fest, während Staatssekretair des Innern, Staatsminister v. Boetticher wiederholt bestreitet, daß jene Prüfung die Bedeutung habe, welche ihr Abg. Richter beilegt. Abg. Ritthaus und Dr. v. Bar sprachen für den Antrag, der schließlich auch mit erheblicher Majorität angenommen wurde. Die folgenden Titel, des Kapitel 7 b (Reichs-Kommissariate) wurden debattelos genehmigt und gegen 5½ Uhr die Berathung auf heute Nachmittag 1 Uhr vertagt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 6. Januar folgenden Erlaß an die königlichen Provinzial-Schulkollegien gerichtet: „Indem ich dem königlichen Provinzial-Schulkollegium in den Anlagen je . . . Exemplare der I. Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen sowie der Gesichtspunkte für die Bemessung der Hausarbeit, II. Ordnung der Reifeprüfungen an den höheren Schulen und Ordnung der Abschlußprüfungen nach dem letzteren Jahrgange der neunstufigen höheren Schulen nebst Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu I und II und der dazu gehörigen Denkschrift theils zu eigenem Gebrauch, theils zur Vertheilung an die Ihm unterstellten Lehrerkollegien übersende, bestimme ich, daß die Lehrpläne mit Beginn des Schuljahres 1892/93 bezw. bei Anstalten mit Wechselabtheilungen für den Michaelis-Jahrgang mit Beginn des Winter-Halbjahres 1892, die Ordnung der Entlassungsprüfungen mit Schluß des Schuljahres 1892/93 bezw. bei Anstalten mit Wechselabtheilungen für den Michaelis-Jahrgang mit Schluß des Sommer-Halbjahres 1893 nach Maßgabe der Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen überall gleichmäßig zur Durchführung gelangen. Die unter mitgetheilten besonderen Lehraufgaben und Gesichtspunkte für die Bemessung der Hausarbeit sind zwar nur als amtlich gebilligte Anhaltspunkte für die Erfüllung des bezeichneten Zwecks, indessen doch insoweit verbindlich, als dieselben bezüglich des allgemeinen Lehrziels in jedem einzelnen Fach, der Höhe der Klassenaufgaben und der Art und des Maßes der Hausarbeiten, sowie des anzuwendenden Lehrverfahrens bestimmte Anweisungen enthalten. Alle den Anordnungen unter I und II entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die revidirten Lehrpläne für die höheren Schulen vom 31. März 1882, und die Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen vom 27. Mai 1882, sowie die dazu ergangenen, den jetzigen Vorschriften entgegenstehenden Erläuterungen und Ergänzungen, mit Ausnahme der Bestimmungen über den katholischen Religionsunterricht, treten zu den obenbezeichneten Zeitpunkten außer Kraft. Das königliche Provinzial-Schulkollegium wird beauftragt, behufs Ausführung der mitgetheilten Bestimmungen unter I und II sofort das Erforderliche in die Wege zu leiten und insbesondere auch mit den Patronaten städtischer und stiftischer Anstalten das Nöthige zu vereinbaren. Bis zum 1. Juni 1892 erwarte ich Bericht über das bis dahin Geschehene. Die Schriftstücke unter I und II haben das Datum des gegenwärtigen Erlasses zu tragen."

Der Justizminister hat behufs seiner Information über den Verlauf der Untersuchung, betreffend den in Zanten verübten Knabenmord, vor einigen Tagen einen Rath seinen Ministerium an Ort und Stelle entsendet.

Die zur Durchführung des neuen **Volksschulgesetzes** nothwendigen Mittel sollen, wie im Ent-

---

Eine Heldin der Liebe.

Von C. M. Brame.

Verfasser von „Ihr Märtyrerthum" ꝛc.
Berechtigte Uebersetzung von L. Koch.
[Nachdruck verboten.]

(Fortsetzung.)

Sie trennten sich unter Küssen und Thränen. Als Frank nach Larkton zurückkehrte, gedachte er unterwegs des Gespräches, das er einst mit Anna geführt, in welchem sie ihm gesagt, daß Aufopferung ihre Lieblingstugend sei.

„Ich hätte es wissen sollen", dachte er bitter, „daß sie sich für mich opferte. Ach, Anna, ich will Dich befreien und meine ganze Liebe soll nicht groß genug sein, um Die diese That zu entgelten!"

Als er in Larchten anlangte, schien eine ungewöhnliche Aufregung im Hause zu herrschen. Er fragte nach seinem Vater, und der Hausmeister antwortete, daß Sir Austen und Lady Culmor nach John Cobden's Hütte gegangen seien und hinterlassen hätten, Herr Frank möchte ihnen sofort folgen, sobald er nach Hause käme. Prinz Cenci warte, um den jungen Herrn zu begleiten.

„Was ist geschehen?" Was hat das zu bedeuten?" fragte er den Prinzen, welcher ungemein erregt aussah.

„Ich weiß es nicht genau, Frank, doch glaube ich, es handelt sich um das Kind."

„Um das Kind?" rief Frank. „Schnell, schnell, fort. Natürlich meinen Sie doch den kleinen Hugo?"

„Ja, den kleinen Hugo. Ich weiß nicht, was es ist. Regen Sie sich doch aber nicht so entsetzlich auf, Frank, es kann noch Alles ein Irrthum, ein Mißverständniß sein. Erst trinken Sie hier etwas Wein, ehe wir uns auf den Weg machen."

„So geben Sie her, schnell!" rief Frank. „Oh, Anna, mein herrliches Lieb, Du sollst bald frei sein!"

In einer halben Stunde hatten sie das Bootsmannshäuschen erreicht, wofelbst sie Sir Austen und dessen Frau antrafen. Als Lady Culmor Frank mit dem bleichen, ernsten Gesicht sah, ging sie zu ihm.

„Du mußt ruhig bleiben, Frank", sagte sie. „Ich glaube, es sind hier gute Neuigkeiten für Dich."

„Für Dich", sagte sie, nicht „für uns"; und selbst in seiner Aufregung bemerkte er dies.

„Ich fürchte, ich bin nicht im Stande, viel zu hören", antwortete Frank. „Der Anblick Anna's an jenem entsetzlichen Orte und das Bewußtsein, daß sie so unschuldig ist, wie ein Engel, haben mir meine noch geringen Kräfte aufgezehrt."

Dann hörte er, daß irgendwo in seiner Nähe eine Frau bitterlich weinte.

„Weshalb weinen Sie?" fragte er. Da trat Frau Cobden, des Schiffers Frau, hervor.

„Unser Jim liegt im Sterben, Herr Frank", antwortete die gute Frau schluchzend, „und hat dem Herrn Prediger etwas eingestanden, was seinem Vater und mir das Herz gebrochen hat. Ach, Herr Frank, ich weiß nicht, wie ich es Ihnen sagen soll. Gehen Sie hinauf und fragen Sie ihn selbst."

„Nein", fiel Lady Culmor ein. „Laß mich Dir mittheilen, was sich zugetragen hat. Dein Vater und Cobden waren bei dem sterbenden Knaben. Laß mich es Dir sagen, mein lieber Frank; denn ich bin eine schuldbeladene, böse, eifersüchtige Frau. Ach, Frank, Anna ist unschuldig — sie hat meinem Kinde nichts angethan."

„Das weiß ich, das habe ich stets gewußt!" rief Frank ungestüm. „Ich hätte ebenso von einer Heiligen glauben können, daß sie einen Mord begangen, als von meiner Anna."

Er sah fürchterlich erregt aus, was er auch war, und mußte sich auf einen Stuhl niederlassen. Da vergaß Lady Culmor ihren ganzen Stolz und kniete an seiner Seite nieder, um mit strömenden Thränen zu bitten:

„Kannst Du mir verzeihen, Frank? Durch meine Heftigkeit und Leidenschaft, durch meine bittere Eifersucht und Abneigung habe ich beinahe Deinen und Anna's Tod verursacht. Wirst Du mir das je vergeben können?"

Er hob sie auf und küßte sie.

„Ich verzeihe Dir", sprach er einfach. „Ich vergebe Dir von ganzem Herzen, denn Du hast viel gelitten. Doch nun sage mir, was ist's mit Jim?"

11. Kapitel.

Lady Culmor, welche so selten ein freundliches Wort für Frank gehabt, legte seine Arme jetzt fester um ihren Hals und antwortete ihm. Sie hatte Unrecht gethan und wollte jetzt wieder sühnen.

„Es ist eine so einfache, traurige Geschichte, Frank", sagte sie, „und mich dünkt, wir waren mehr als befangen in unserem Denken, die Möglichkeit eines solchen Vorfalles nicht zu vermuthen. Laß mich Dir sagen, was Jim beichtete. An jenem verhängnißvollen Tage arbeitete er unten auf dem Rasenplatze am See. Dein Vater hatte ihm befohlen, den Rasen zu säubern. Da sah er Dich landen und das Boot ans Ufer ziehen. Er sagte, Du habest einige Worte zum kleinen Hugo gesprochen, und dann wärst Du nach der einen, das Kind nach der anderen Seite gegangen. Du wärst bald außer Sicht gewesen, und da wäre es ihm in den Sinn gekommen, sich auch einmal ein Vergnügen zu machen, und sich selbst auf dem See zu rudern. Er blickte sich um, Niemand war zu sehen, als Hugo. Jetzt ging Jim hinunter nach dem Ufer, und als er das Boot wieder flott gemacht und im Begriff war, einzusteigen, kam das Kind, das dies gesehen, zurücklaufen. „Nimm mich mit, ach, nimm mich mit", rief es, „ich möchte gern ein Paar davon haben", dabei zeigte es nach den Wasserlilien.

Jim, welcher nichts Arges dabei dachte und jedenfalls erfreut war, meinem kleinen Liebling einen Gefallen thun zu können, hob ihn in den Kahn und ruderte nach den Wasserlilien hin. Er erzählt weiter — oh, Frank, höre! —, daß mein kleiner Hugo vor Entzücken jauchzte, und daß, als sie zu den Lilien gelangten, sich das Kind mit einem Freudensrufe über den Rand des Bootes geneigt und eine der Blumen ergriffen habe. Während es aber versuchte, den Schatz zu pflücken und in Sicherheit zu bringen, sei es in den See gestürzt und sofort untergesunken.

Jim scheint vor Schreck gelähmt gewesen zu sein. Er machte zwar einige Versuche, meinen Liebling zu retten, da dies indeß nicht gelangen, eilte er ans Land zurück. Er sagt, es sei kein Mensch in der Nähe gewesen. Unbemerkt zog er das Boot wieder ans Land, und statt uns dann mitzutheilen, was geschehen, suchte er sich nur zu verbergen. Seine Kleider trieften, denn er war dem Kinde nachgesprungen, um es zu retten. Da er fürchtete, daß seine nassen Kleider zu allerhand Fragen Veranlassung geben würden, da er außerdem wußte, daß er bei dem Trubel der Gesellschaft nicht vermißt werden würde, schlief er die Nacht über im Walde, wobei er sich die Erkältung zuzog, welche ihn jetzt auf das Todtenbett warf."

(Schluß folgt.)